

Bericht gem. § 15 Abs. 2 EEG der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG

Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: transpower stromübertragungs gmbh

Einleitung

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach § 14 a mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die EMB mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Die gemäß §§ 6 – 12 EEG durch den aufnahmepflichtigen Verteilnetzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütungen werden gem. § 5 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, abzüglich der nach § 18 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) ermittelten vermiedenen Netzentgelte, dem aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber erstattet.

Datenermittlung

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz der EMB angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gem. § 14 a Abs. 1 und 2 EEG angefordert, soweit sie nicht bereits vorlagen.

Meldungen der EMB an die transpower stromübertragungs gmbh

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gem. § 14 a Abs. 3 EEG an die transpower stromübertragungs gmbh übermittelt. Die auf die einzelnen Energieträger aggregierten Daten wurden durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 14 a Abs. 7 bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde der transpower stromübertragungs gmbh zur Verfügung gestellt.

Bei der Bemessung der EEG-Vergütungszahlungen an den jeweiligen Anlagenbetreiber gelten bezüglich der Zusammenfassung von Anlagen die Vorschriften des § 12 Abs. 6 EEG.